GEMEINDE BINNINGEN
Abstimmungsinformationen

Abstimmung vom 13. Februar 2011

Ortsplanungsrevision

Zonenplan Siedlung und Landschaft sowie
Zonenreglement der Gemeinde Binningen

Inhalt

An die Stimmberechtigten 3

Ortsplanungsrevision

Das Wichtigste in Kürze 4

Erläuterungen des Gemeinderats 8

Beschlüsse des Einwohnerrats 10

Stellungnahme des Referendumskomitees 11

Zonenreglement Siedlung und Landschaft 13

Gesetzliche Bestimmungen über die Stimmabgabe 46

Wahllokal 47

Abstimmungsfrage 48

Empfehlung an die Stimmberechtigten 48

Beilage: Auf separatem Blatt in der Mitte der Abstimmungsinformationen sind die Pläne «Zonenplan Siedlung und Landschaft» sowie der «Differenzplan» abgedruckt.

An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2010 den Zonenplan Siedlung und Landschaft mit Zonenreglement gutgeheissen. Dagegen wurde gemäss § 11 Absatz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung das Referendum ergriffen.

Am 13. Februar 2011 können Sie über dieses Referendum abstimmen. Die vorliegende Abstimmungsbroschüre informiert Sie über die Argumente beider Seiten.

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat empfehlen Ihnen, am 13. Februar 2011 wie folgt zu stimmen:

– **JA, zum Zonenplan Siedlung und Landschaft mit dem Zonenreglement**

Der Gemeinderat

Ortsplanungsrevision

Zonenplan Siedlung und Landschaft sowie Zonenreglement der Gemeinde Binningen

Das Wichtigste in Kürze

Der Zonenplan Siedlung und Landschaft und das Zonenreglement regeln, wo und wie in der Gemeinde gebaut wird. Sie teilen das Gemeindegebiet in die verschiedenen Bauzonen ein und weisen ihnen die Nutzung zu. Ausserdem enthalten sie die Regeln und Nutzungsvorschriften, die bei Neu- und Umbauten eingehalten werden müssen.

Zonenplan und Zonenreglement sind wichtige Planungsinstrumente und bilden den Rahmen für die räumliche Entwicklung Binningens für rund 15 bis 20 Jahre.

Geltende Zonenplanung ist veraltet

Die heutige Zonenplanung stammt aus dem Jahr 1973. Sie stimmt in vielen Punkten nicht mehr mit der geltenden schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung überein und braucht eine Anpassung.
Planungsfachleute, die vom Gemeinderat eingesetzte Fachgruppe Ortsplanungsrevision, Gemeinderat und Einwohnerrat sowie dessen Bau- und Planungskommission haben unter Einbezug der Bevölkerung in einem zehnjährigen Planungsprozess den vorliegenden Zonenplan Siedlung und Landschaft sowie das Zonenreglement als Gesamtwerk ausgearbeitet und gutgeheissen.

Zoneneinteilungen und Regelungen, die sich bewährt haben, wurden beibehalten und sind in das neue Planwerk eingeflossen. Die Bauzonen werden nicht vergrössert und unverändert bleibt die klare Trennung von Bauzonen und Nichtbauzonen. Die bestehenden Nutzungsreserven innerhalb der Bauzonen sollen beansprucht werden. Dadurch bleibt der für Binningen attraktive grüne Naherholungsraum für die Zukunft erhalten. Ebenso bleiben die Landwirtschaftszone, alle Bauzonen (Wohnzonen W2a, W2b, W3, Wohn- und Geschäftszonen WG3 und WG4, Gewerbezone sowie Zone für öffentliche Werke und Anlagen) sowie die strategische Reservezone «Bruderholz» unverändert bestehen.

Anpassungen werden vorgenommen, wo es die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze erfordern. Neuerungen werden eingeführt, wo es die Strategie der räumlichen Entwicklung (siehe Kasten) nahe legt oder wo es für die Gemeindeentwicklung sinnvoll ist.

Dreistufiges Vorgehen

Die Ortsplanungsrevision in Binningen wurde in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt:

A Durchführung von Zukunftskonferenz und Ergebniskonferenz

B Entwicklung einer Strategie der räumlichen Entwicklung

C Revision Zonenplan Siedlung und Landschaft samt Zonenreglement

Die Schritte A und B wurden unter Einbezug der Bevölkerung gemacht und im Jahr 2006 abgeschlossen. Die Strategie der räumlichen Entwicklung lieferte die Grundlage und diente als Richtschnur für die vorliegende Revision.

Die wichtigsten Änderungen im Zonenplan

- Der Zonenplan Landschaft wird mit dem Zonenplan Siedlung vereinigt. Ebenso werden die Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufen direkt im Plan eingetragen. Dies vereinfacht das ganze Planwerk.
- Zentrale Gebiete im Tal werden in eine Zentrumszone eingeteilt. Dadurch entstehen die raumplanerischen Voraussetzungen, damit sich die zentrumsnahen Gebiete der Gemeinde als Wohn-, Arbeits- und Einkaufsort entwickeln können.
- Für besondere Gebiete und Einrichtungen werden Spezialzonen erlassen (z. B. Spezialzone Hippotherapie). Um die Ufer des Birsigs und des Dorenbachs zu erhalten, wurde neu eine Uferschutzzone geschaffen.
- Die Gewerbezone «Stammareal» wird beibehalten, ihre Ausdehnung den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Die wichtigsten Änderungen im Zonenreglement

Das neue Reglement übernimmt Aufbau und Struktur des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Die wichtigste Änderung ist die Einführung der Geschossflächenziffer. Sie ersetzt die bisherigen zwei Ziffern, die Nutzungsziffer und die Bebauungsziffer. Die neue Ziffer wird auch in der schweizweit in die Wege geleiteten Harmonisierung des Baurechts angewendet. Ausserdem wird mit dem neuen Reglement eine neue Messweise bezüglich des gewachsenen Terrains eingeführt.

Die Geschossflächenziffer GFZ regelt, wie und in welchem Mass die Bauherrschaft ein Terrain ausnutzen darf. Sie berechnet sich als das Verhältnis aller oberirdischen Geschossflächen zur Parzellenfläche (vgl. Zif. 25 des neuen Zonenreglements).
Mit dieser Ziffer, bzw. mit dieser Berechnung des Nutzungsmasses, lassen sich in Zukunft Bauvorhaben besser beurteilen. Die GFZ bietet Gewähr für Gleichbehandlung aller Parzellen einer Zone unabhängig vom Terrainverlauf. Sie gewährt der Bauherrschaft einen grösseren gestalterischen Spielraum.

Schliesslich wird in den Wohnzonen, mit Ausnahme der Zonen WG4 und Zentrum (Z), eine Grünflächenziffer eingeführt. Das Gleichgewicht zwischen bebauten und grünen Flächen soll erhalten bleiben.

Erläuterungen des Gemeinderats

Binningen ist eine beliebte Wohngemeinde. Der hohe Grünanteil in den Quartieren trägt massgeblich dazu bei. Neuer Zonenplan und neues Zonenreglement schaffen die planerischen Voraussetzungen, damit dies in Zukunft so bleibt. An der Ausarbeitung der neuen Planwerke hat die Öffentlichkeit aktiv mitgewirkt. Gedanken und Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, Vereinen, dem Gewerbe und der Politik sind eingeflossen.

Das Regelwerk setzt auf Transparenz und Verständlichkeit. Davon profitieren Bauherrschaften und planende Fachpersonen. Die beiden Teile «Siedlung» und «Landschaft» sind jetzt in einem Plan zusammengefasst. Auch die Lärmempfindlichkeitsstufen werden nicht mehr separat dargestellt. Die Einführung der Geschossflächenziffer zur Regelung der Bautätigkeit ist zukunftsgerichtet.

Mit dem neuen Planwerk wird Bewährtes erhalten und die Stärke Binningens gefördert. Die Zonenkategorien und deren generelle Nutzungsvorschriften bleiben bestehen (siehe Zonenreglement Zif.3). Die Zone W2a ist weiterhin den Ein- oder Zweifamilienhäusern vorbehalten. In allen anderen Zonen können zwei- bzw. mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser erstellt werden.

Die Zonenplanung spiegelt den für Binningen typischen Mix von verdichteter und lockerer Bebauung. Beides – Verdichtung und lockere Bebauung – hat in Binningen seinen Platz und soll dies auch in Zukunft haben.

Die vom Einwohnerrat beschlossene Geschossflächenziffer von 45% für die Gebiete der Zone W2a auf dem West- und Ostplateau, die rund 30% der Binninger Bauzone ausmachen und in der rund 13% der Bevölkerung wohnen, ist sinnvoll. Die lockere Bebauung in dieser Ein- und Zweifamilienhäuserzone ist Garant für die hohe Wohnqualität dieser Quartiere. Sie trägt dazu bei, dass dort der Anteil

an Grünflächen erhalten bleibt. Sie ist ein Schlüsselelement im Erscheinungsbild und in der Standort-Attraktivität der Gemeinde. Diese Wohnumgebung ist sehr gefragt und soll so deshalb beibehalten werden. In den anderen Wohnzonen der Gemeinde wird der in Stadtnähe erwünschten Verdichtung Rechnung getragen.

Das Referendumskomitee wehrt sich gegen die Geschossflächenziffer von 45% für die Zone W2a und argumentiert, «es setze sich gegen solche unmotivierten Enteignungen zur Wehr.» Es strebt an, an der Urne eine Ablehnung von Zonenplan und Zonenreglement zu erreichen und in einem zweiten Anlauf in der Zone W2a eine Geschossflächenziffer von 55% einzuführen.

Nach Ansicht des Gemeinderates ist eine GFZ von 45% für die Zone W2a angebracht. Sie garantiert, dass Binningen auch in dieser Zone noch Entwicklungspotenzial in der kommenden Planungsperiode hat. Die Mehrzahl der Parzellen in der Zone W2a ist nicht voll ausgenutzt und verfügt über Nutzungsreserven. Bereits voll genutzte Parzellen haben Besitzstand. Eine juristische Abklärung, welche die Gemeinde in Auftrag gegeben hat, bestätigt, dass das neue Zonenreglement den gesetzlichen Normen entspricht und keine Entschädigungspflicht nach sich zieht.

Das Planwerk ist zukunftsgerichtet und dient dem Allgemeininteresse der ganzen Gemeinde.

Beschlüsse des Einwohnerrats

Einwohnerratsbeschlüsse betreffend Zonenplan Siedlung und Landschaft mit dem Zonenreglement vom 31. Mai 2010:

1. **Der Zonenplan Siedlung und Landschaft und das Zonenreglement der Gemeinde Binningen werden mit folgenden Änderungen beschlossen:**
   - Geschossflächenziffer in der Zone W2a auf 45 % generell

2. **Von der Beschlussfassung zum Zonenreglement Siedlung und Landschaft ausgeschlossen sind:**
   - die Areale Nr. 1 Holzmatt und Nr. 11 Mühlematt der Ziffer 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen ÖWA im Zonenreglement Siedlung und Landschaft vom 8.10.2008 (laufendes Projekt gemeinsamer Werkhof);
   - Nr. 25 Untere Zwanzig Jucharten, Nr. 28 Untere Zwanzig Jucharten der Ziff. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen ÖWA im Zonenreglement Siedlung und Landschaft vom 8.10.2008 sowie die Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (allesamt betreffend die eingereichte Landschaftsschutz-Initiative);
   - die Zone mit Quartierplanpflicht im Gebiet des geplanten Teilzonenplans Hauptstrasse Nordwest (Gebiet Hauptstrasse 10 bis Ecke Holeerain, Planungskredit vom Einwohnerrat beschlossen)
   - sowie die Parzelle Nr. 1491 (heutiges Werkhofareal WG3).

3. **In Umsetzung von Einwohnerratsbeschlüssen sind folgende Mutationen im Zonenplan vorzunehmen bzw. aufzunehmen:**
   - der Teilzonenplan Kronenmatten (ER-Beschluss vom 24.8.2009) sowie
   - das Areal Nr. 19 unter Ziff. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen ÖWA «Schlossacker, Alters- und Pflegeheim» im Zonenreglement Siedlung und Landschaft vom 8.10.2008 ER-Beschluss vom 14.12.2009).

Stellungnahme des Referendumskomitees

NEIN ZU ABZONUNGEN – NEIN ZUR ORTSPLANREVISION

Zonenpläne und Bauordnungen sind Bereiche, die im Zentrum unserer Aufmerksamkeit und unserer Bemühungen stehen müssen. In ihnen kreuzen sich auf einmalige Weise sowohl liberale wie auch ökologische Themen:

a) Indem sie die Nutzung des Grundeigentums bis ins Detail regeln, berühren sie immer urliberale Themen wie der Schutz des Eigentums, die persönliche Handlungsfreiheit und das Vertrauen in die Beständigkeit der Eigentumsordnung.

b) Indem sie durch ihre Vorschriften über die maximale Nutzung der diversen Zonen direkt die Ausdehnung der Bauzonen insgesamt bestimmen, haben sie weittragende ökologische Folgen. Je geringer die zulässige Nutzung einzelner Zonen ausfällt, desto grösser muss die gesamte Fläche der landesweit zur Verfügung gestellten Bauzonen ausfallen, um die bestehende Nachfrage nach Gebäudeflächen zu befriedigen.

c) Nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage hat eine tiefe Nutzung der Bauzonen auch höhere Liegenschaftspreise zur Folge, wenn als Kompensation zur tiefen Nutzung nicht zusätzliche Gebiete als Bauland ausgeschieden werden, was aber ökologisch unsinnig ist.

Gemäss neuesten Studien übersteigt in den Städten und stadtnahen Gebieten wie Binningen die Nachfrage bei weitem das Baulandangebot. Nur in den stadtentfernten, ländlichen Gebieten steht noch mehr als genügend Bauland zur Verfügung. Wird dieses strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach städtischem und stadtnahem Bauland nicht behoben, wird sich der Drang ins Grüne ungebremst fortsetzen, was unweigerlich die weitere Zerstörung von Kulturland und noch naturnahen Landschaften zur Folge haben wird.
Aus diesem Teufelskreis gibt es nur einen Ausweg: die Verdichtung insbesondere der städtischen und stadtnahen Bauzonen wie in Binningen. Das ist weit über die Fachkreise hinaus unbestritten. Nur den Befürwortern der Abzonung der Zone W2a scheint diese Einsicht verloren gegangen zu sein.

Binningen hat bereits anfangs der 90er-Jahre eine für damalige Verhältnisse mutige Verdichtung ihrer Bauzonen beschlossen, die sich hervorragend bewährt hat. Ohne nachvollziehbare Begründung (präziser: ohne überhaupt eine Begründung zu liefern) und entgegen der gemeinderrätlichen Vorlage hat aber der Einwohnerrat am 31. Mai überraschend beschlossen, für ein ganzes Quartier mit über 800 Liegenschaftsbesitzern die zulässige Nutzung um rund 20% zu reduzieren. Hinzu kommen versteckt in für Laien schwer verständlichen Regelungen weitere Reduktionen, die insbesondere die städtebaulich sinnvollen und beliebten Hangüberbauungen massiv einschränken oder gar manchenorts verunmöglichen werden. Und das alles in einer Zone, die sich bisher klaglos bewährt hatte.
Die Reduktion um 20% der baulichen Nutzung in einem ganzen Quartier ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte der betroffenen Landeigentümer. Diese ist umso stossender, als sie anerkannten Grundsätzen der Raumplanung widerspricht und dafür keine Begründung existiert.
Je kleiner die Parzelle ist, desto einengender und spürbarer sind die Einschränkungen, die die zur Abstimmung kommenden Nutzungsreduktionen verursachen werden. Das wird zur Folge haben, dass sinnvolle Aufteilungen von noch bestehenden Grossparzellen auf die Nachkommen zumindest erschwert oder in einigen Fällen sogar verunmöglicht werden. Deshalb empfehlen wir Ihnen ein klares

Nein zur krassen, einseitigen Benachteiligung eines wesentlichen Teils der Binninger Bevölkerung

Nein zur Benachteiligung kleinerer Parzellen unter 1000 m^2 in der Zone W2a

Nein zur unbegründeten Abzonung um 20 % eines ganzen Quartiers, dessen bisherige Nutzung sich bewährt hat und zu keinen Klagen Anlass gabe

Nein zur Missachtung des unbestrittenen städtebaulichen Grundsatzes der Verdichtung bestehender Bauzonen

Nein zur weiteren Zersiedelung der Landschaft

Nein zur Ortsplanungsrevision

Dr. Michel Hopf, Andreas Faller (FDP), Sven Inäbnit (FDP), Esther Kohl

Komitee «Nein zur Ortsplanrevision» (FDP, GLP und IG W2a)

Zonenreglement Siedlung und Landschaft

Stand: 1. November 2010

Zif. 1 Zweck, Geltungsbereich 15

Erster Teil: Raumplanung 15

Zif. 2 Zoneneinteilung 15
Zif. 3 Generelle Nutzungsvorschriften 16
Zif. 4 Wohnzone W2a 17
Zif. 5 Zentrumszone Z 17
Zif. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA 17
Zif. 7 Landwirtschaftszone LW 18
Zif. 8 Uferschutzzone UZ 18
Zif. 9 Spezialzone Familiengärten Sp F 19
Zif. 10 Spezialzone Reitsportanlage Sp R 19
Zif. 11 Spezialzone Hundesportanlage Sp H 20
Zif. 12 Spezialzone Gärtnerei Sp G 20
Zif. 13 Spezialzone Hippotherapie Sp HT 20
Zif. 14 Kantonal geschützte Kulturdenkmäler 20
Zif. 15 Ortsbildschutzzone 20
Zif. 16 Ortsbildschonzone 21
Zif. 17 Naturschutzzone Herzogenmatt und Holzmatt 21
Zif. 18 Freihaltezone 22
Zif. 19 Zone zur Erhaltung der Aussicht 22
Zif. 20 Zone Wärmeverbund 22
Zif. 21 Zone mit Quartierplanpflicht 22
Zif. 22 Quartierplanpflicht, Quartierplanungen, Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan 23

Zweiter Teil: Allgemeine Bauvorschriften 24

Zif. 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze 24
Zif. 24 Massgebende Parzellenfläche 24
Zif. 25 Geschossflächenziffer 25
Zif. 26 Nebenräume 25
Zif. 27 Grünflächenziffer 25
Zif. 28 Haupt- und Nebenbauten 26
Zif. 29 Geschossdefinitionen 26
Zif. 30 Spezialbestimmungen Attikageschoss 27
Zif. 31 Fassadenlinie 27
Zif. 32 Gebäudelänge 27

Zif. 33 Gebäudeprofil / Dachformen 27
Zif. 34 Terrassenbauten 28
Zif. 35 Dachaufbauten und Dachflächenfenster 28
Zif. 36 Dachgestaltung für Flachdächer 29
Zif. 37 Antennenanlagen 29
Zif. 38 Bauparzellen in verschiedenen Zonen 30
Zif. 39 Spiel- und Freizeitflächen in W- und WG-Zonen 30
Zif. 40 Terrainveränderungen und Anpassungen 31
Zif. 41 Pflichtparkplätze, Ersatzabgabe 31

Dritter Teil: Ausnahmen von den allgemeinen Bauvorschriften und Bauen ausserhalb der Bauzone 31

Zif. 42 Ausnahmen 31
Zif. 43 Bestandesgarantie 32

Vierter Teil: Baupolizei- und Baubewilligungswesen 32

Zif. 44 Baugesuchsverfahren 32
Zif. 45 Gebühren 32

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen 33

Zif. 46 Inkrafttreten 33
Zif. 47 Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Erlasse 33

Anhang 34

Erläuternde Skizzen 34
Ergänzende Erläuterungen zum bauökologischen Standard (Zif. 22) 43

Naturschutzzonen (Zif. 17) 44

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen und Zuständigkeit 44

Die Einwohnergemeinde Binningen erlässt gestützt auf § 19 der Gemeindeordnung von Binningen vom 23. August 1999 und § 18 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (nachfolgend RBG genannt) mit der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) folgendes Zonenreglement:

Zif. 1 Zweck, Geltungsbereich

1 Die Zonenvorschriften bestehen aus dem Zonenplan und dem Zonenreglement. Sie bezwecken eine harmonische Überbauung und eine nachhaltige Nutzung des Bodens im ganzen Gemeindegebiet. Die Zonenvorschriften sind für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich.

2 Bei Planungen sind die Aussagen der Strategie der räumlichen Entwicklung vom August 2006 zu beachten.

Erster Teil: Raumplanung

Zif. 2 Zoneneinteilung

1 Die Gemeinde wird mit folgenden Grundnutzungszonen in Baugebiet und Nichtbaugebiet eingeteilt:

Bauzonen

a) Wohnzone 2a	W2a
b) Wohnzone 2b	W2b
c) Wohnzone 3	W3
d) Wohn- und Geschäftszone 3	WG3
e) Wohn- und Geschäftszone 4	WG4
f) Zentrumszone	Z
g) Gewerbezone	G
h) Zone für öffentliche Werke und Anlagen	OeWA

Nichtbauzonen / Spezialzonen

a) Landwirtschaftszone	LW
b) Grünzone	Gr
c) Uferschutzzone	UZ
d) Spezialzone Familiengärten	Sp F
e) Spezialzone Reitsportanlage	Sp R
f) Spezialzone Hundesportanlage	Sp H
g) Spezialzone Gärtnerei	Sp G
h) Spezialzone Hippotherapie	Sp HT

2 Die Nutzungszonen können mit folgenden Zonen und/oder Objekten überlagert werden:

Überlagernde Zonen / Objekte

a) Ortsbildschutzzone
b) Ortsbildschonzone
c) Naturschutzzone
d) Freihaltezone
e) Zone zur Erhaltung der Aussicht
f) Zone Wärmeverbund
g) Zone mit Quartierplanpflicht

Zif. 3 Generelle Nutzungsvorschriften

Zonenkategorie	Zonenbezeichnung	max. Vollgeschosszahl	max. Wohnungszahl / Baukörper	Geschossflächenziffer max. in %	Grünflächenziffer min. in %	max. Fassadenhöhe in m	max. Gebäudehöhe in m	max. Gebäudelänge in m	zulässige Nutzung gemäss RBG	Zusatzbestimmungen Gemeinde (Hinweis auf Artikel)	Lärmempfindlichkeitsstufe
Bauzonen	W2a	2	2	45	30	7.5	10.5	25	§ 21, Abs. 1	Zif. 4	II/III*
	W2b	2		75	20	7.5	10.5	25	§ 21, Abs. 1		II/III*
	W3	3		110	10	10.5	13.5	35	§ 21, Abs. 1		II/III*
	WG3	3		110	10	10.5	13.5	35	§ 21, Abs. 2		II/III*
	WG4	4		120		13.5	16.5		§ 21, Abs. 2		II/III*
	Z					13.5	16.5		§ 22, Abs. 2	Zif. 5	III
	G						15	35	§ 23		III
	OeWA								§ 24	Zif. 6	III
Nichtbauzonen	LW								Art. 16 RPG	Zif. 7	III
	Gr								§ 27		III
	UZ								§ 13 RBV	Zif. 8	III
	Sp F						3	3.8		Zif. 9	III
	Sp R			80	10	6	9	60		Zif. 10	III
	Sp H			30	50	5.5	8	15		Zif. 11	III
	Sp G			80	10	7.5	10.5	35		Zif. 12	III
	Sp HT			80	10	7.5	10.5	35		Zif. 13	III

* Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe siehe Zonenplan
Tabellenfelder ohne Eintrag = Unter Berücksichtigung der übrigen Zonenbestimmungen ist das Mass und die Art der Nutzung nicht bestimmt.

Zif. 4 Wohnzone W2a

Die Wohnzone W2a dient in erster Linie der Wohnnutzung. Nicht störende Betriebe gemäss § 21 Abs. 1 RBG dürfen die Wohnqualität im Quartier durch ihre Tätigkeit nicht beeinträchtigen.

Zif. 5 Zentrumszone Z

1 Die Zentrumszone dient den Nutzungen gemäss § 22 Abs. 2 RBG.

2 Die Zentrumszone umfasst Gebiete, die zur Entwicklung des Ortszentrums entlang der Hauptstrasse und der Kernmattstrasse bestimmt sind.

3 In der Zentrumszone ist eine Mischnutzung mit Arbeiten und Wohnen sicher zu stellen.

4 Im Erdgeschoss sind keine neuen zur Hauptstrasse hin orientierten Wohnnutzungen zulässig.

Zif. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA

1 Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird in folgende Areale unterteilt:

Nr.	Gebiet	Zweckbestimmung
1	Neusatz	Schulanlagen
2	Neubadrain	Kirchliche Bauten und Anlagen
3	Meiriacker	Schulanlagen
4	Im Tschuppbaumacker	Spielplatz
5	Drissel	Spielplatz
6	Wilhelm Denz-Strasse	Spielplatz / Aussichtspunkt
7	Spiegelfeld	Schulanlagen und Sport
8	Schafmattweg	Spielplatz
9	Blumenstrasse	Schulanlagen und Spielplatz
10	Langmatten	Wohnen im Alter / Alters- und Pflegeheim
11	Kronenmatt	Kultur und öffentliche Veranstaltungen, Schulanlagen
12	Schmidlihof	Feuerwehr, Kurse und öffentliche Veranstaltungen
13	Curt Goetz-Strasse	Verwaltung
14	Holee	Schulanlagen und Sport
15	Schutzmatten	Spielplatz
16	Schutzmatten	Tagesheim und Jugendhaus
17	Schlossacker	Alters- und Pflegeheim
18	Holeerain	Kultur und öffentliche Veranstaltungen
19	Margarethen	Kirchliche Bauten und Anlagen
20	Schutzmatten	Zoologischer Garten Basel
21	Sonnenbad	Die Bauten und Anlagen haben dem Betrieb eines Luft- und Sonnenbades sowie weiterer gesundheitsfördernder Einrichtungen zu dienen.

Nr.	Gebiet	Zweckbestimmung
22	Bruderholz	Spitalbauten: Innerhalb dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen gestattet, welche dem Spitalbetrieb dienen. Ausserdem kann ein Unterwerk der Elektra Birseck Münchenstein (EBM) integriert werden.
23	Margarethen	Spielplatz
24	Margarethen	Erholung und Freizeit
25	Amerikanerstrasse	Schulanlagen und Spielplatz

2 Die Umgebungsgestaltung in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen hat naturnah zu erfolgen. Für Bepflanzungen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Neben Bäumen und bestockten Flächen sind Wiesen- und Ruderalflächen zu erhalten, neu zu schaffen oder aufzuwerten.

Zif. 7 Landwirtschaftszone LW

1 Die Nutzung der Landwirtschaftsflächen richtet sich nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Unter höchstmöglicher Schonung des Landschaftsbildes sind zusammenhängende Landschaftsräume zu bewahren und die Erholungsfunktion der Landschaft zu sichern.

2 Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

3 Eine fachgerechte Beurteilungen von Baugesuchen im Landwirtschaftsgebiet gemäss § 87 Abs. 4 RBV ist nur mit Visualisierungen und detaillierten Angaben zur Umgebungsgestaltung möglich.

Zif. 8 Uferschutzzone UZ

1 Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung sind geschützt. Das Entfernen der Uferbestockung ist bewilligungspflichtig. Ausgenommen davon bleiben Massnahmen für Pflege und Unterhalt.

2 Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen, Terrainveränderungen, Gartengestaltungen und standortfremde Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind neue Fusswege.

3 Bei baulichen Eingriffen ist zu prüfen, ob Verbauungen zu entfernen und durch Uferbefestigungen mit ingenieurbiologischen Massnahmen, unter Einhaltung der Hochwassersicherheit, zu ersetzen sind. Die Flächen sind hinsichtlich der ökologischen Vernetzung weiter zu entwickeln.

Zif. 9 Spezialzone Familiengärten Sp F

1 Die Spezialzone für Familiengärten dient dem Erstellen und Bewirtschaften von Pflanzgärten.

2 Für den Wasserbezug und die Abwasserbeseitigung gelten die Reglemente der Gemeinde.

3 Innerhalb des Pflanzlandareals sind folgende Gemeinschaftsanlagen zulässig: Kinderspielplätze, Geräteschuppen, Materiallager, Toiletten und Parkplätze. Die Gemeinde legt die Anschlusspunkte für die Gemeinschaftsanlagen fest.

4 Für die einzelnen Pflanzlandparzellen besteht für die Gemeinde keine Erschliessungspflicht.

5 Die Motorfahrzeuge von Pflanzlandpachtenden und Besuchenden sind innerhalb des Areals abzustellen.

6 Pro Pflanzlandparzelle ist der Bau eines Gartenhäuschens gestattet. Die Grundfläche des Gartenhäuschens darf 10 m2 nicht übersteigen. Zulässig sind nur Sattel- oder Pultdächer. Der Dachvorsprung muss der Gebäudegrösse angepasst sein. Er darf jedoch nicht grösser als 60 cm sein.

7 Unterkellerungen aus festem Material (Beton) bis zur maximalen Grundfläche des Häuschens sind zulässig. Äussere Kellerabgänge sind gestattet.

8 Der Anbau eines gedeckten Sitzplatzes ist erlaubt. Dieser darf nicht mehr als 10 m2 Grundfläche aufweisen und höchstens auf zwei Seiten eingewandet werden.

9 Für die Bedachung sind nicht glänzende Materialien zu verwenden. Die äussere Gestaltung des Häuschens und des Sitzplatzes darf nicht grell in Erscheinung treten.

Zif. 10 Spezialzone Reitsportanlage Sp R

1 Die Spezialzone dient dem Reitsport. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen für den Betrieb des Reitsports zulässig.

2 In Ergänzung zu den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen gemäss Zif. 23 ist beim Neu- oder Umbau von Bauten und Anlagen dem Lärmschutz, einer unauffälligen Aussenbeleuchtung, einer guten Architektur sowie einer unauffälligen Materialwahl Rechnung zu tragen.

3 Parkplätze sind so zu gestalten, dass sie nicht störend in Erscheinung treten. Nicht überdeckte Abstellplätze sind wasserdurchlässig auszugestalten.

4 Die Anzahl Pferdeeinstellplätze pro Betriebseinheit ist auf 60 beschränkt.

Zif. 11 Spezialzone Hundesportanlage Sp H

1 Die Spezialzone dient dem Hundesport. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen für den Hundesport zulässig. Nicht zugelassen sind die Hundeaufzucht, die Hundehaltung oder der Handel mit Hunden.

2 In Ergänzung zu den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen gemäss Zif. 23 ist beim Neu- oder Umbau von Bauten und Anlagen dem Lärmschutz, einer unauffälligen Aussenbeleuchtung, einer guten Architektur sowie einer unauffälligen Materialwahl Rechnung zu tragen.

Zif. 12 Spezialzone Gärtnerei Sp G

Die Spezialzone dient Gärtnereibetrieben. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist für Gärtnereibetriebe zulässig.

Zif. 13 Spezialzone Hippotherapie Sp HT

Die Spezialzone dient der Hippotherapie. Das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Hippotherapie ist zulässig. Die Nutzung als Reitsportanlage ist ausgeschlossen.

Zif. 14 Kantonal geschützte Kulturdenkmäler

Die im Zonenplan mit einem Punkt bezeichneten Bauten unterstehen kantonalem Schutz. Bauliche Änderungen im Innern und am Äussern sind hierbei nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

Zif. 15 Ortsbildschutzzone

1 Die Ortsbildschutzzone umfasst architektonisch und städtebaulich wertvolle Gebiete, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Für das Bauen in dieser Zone gelten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der festgelegten Grundnutzung, die nachfolgenden Bauvorschriften:

2 Bauten und Anlagen müssen sich in die erhaltenswerte bauliche Umgebung einfügen und erhöhte Anforderungen an die Gestaltung erfüllen.

3 Neubauten, Umbauten und Sanierungsmassnahmen haben sich bezüglich Situation, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung, Material- und Farbgebung so einzufügen, dass der entsprechende Quartierscharakter erhalten bleibt.

4 Den Bauwilligen wird empfohlen, die Gemeinde frühzeitig in die Vorhaben mit einzubeziehen. Der Gemeinderat ernennt das zuständige Organ (Fachkommission) und legt dessen Pflichtenheft fest.

Zif. 16 Ortsbildschonzone

1 Die Ortsbildschonzone umfasst städtebaulich wertvolle Gebiete, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Für das Bauen in dieser Zone gelten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der festgelegten Grundnutzung, die nachfolgenden Bauvorschriften:

2 Bauten und Anlagen müssen sich in die bauliche Umgebung einfügen und erhöhte Anforderungen an die Gestaltung erfüllen.

3 Neubauten, Umbauten und Sanierungsmassnahmen haben sich bezüglich Situation und Massstäblichkeit, so einzufügen, dass der entsprechende Quartierscharakter erhalten bleibt.

4 Den Bauwilligen wird empfohlen, die Gemeinde frühzeitig in die Vorhaben mit einzubeziehen. Der Gemeinderat ernennt das zuständige Organ (Fachkommission) und legt dessen Pflichtenheft fest.

Zif. 17 Naturschutzzone Herzogenmatt und Holzmatt

1 Die Naturschutzzone Herzogenmatt (Nr. 1) dient gemäss Stiftungszweck als Naturschutzgebiet. Die Naturschutzzone bezweckt die Bewahrung und die Pflege naturkundlich interessanter Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Tierarten und die Sicherung ihrer Lebensräume. Insbesondere werden die Erhaltung und die ökologische Aufwertung des natürlichen Laufes des Weiherbächleins und des Gebietes der Herzogenmatten angestrebt.

2 Die Naturschutzzone Holzmatt (Nr. 2) dient dem Wasserlauf des Dorenbaches. Lebensräume der Bach-Auen mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften sind geschützt.

3 In den Naturschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

4 Mit der Aufnahme der Schutzobjekte in das kantonale oder eidgenössische Inventar der geschützten Landschaften, Natur- und Kulturdenkmäler treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen bzw. eidgenössischen Schutzbestimmungen in Kraft.

5 Der Gemeinderat setzt die zur Entstehung der naturnahen Lebensräume und zur Erreichung der Schutzziele notwendigen Massnahmen um (Schutzziele usw. siehe Anhang).

Zif. 18 Freihaltezone

1 Die Freihaltezone dient der Freihaltung der Landschaftsgebiete von oberirdischen Bauten und Anlagen.

2 Innerhalb dieser Zone dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Davon ausgenommen sind erdverlegte Leitungen, Strassen und Wege.

Zif. 19 Zone zur Erhaltung der Aussicht

1 Die Zone zur Erhaltung der Aussicht dient der Sicherung von Aussichtslagen.

2 Bauvorhaben dürfen die Aussichtsqualität der bezeichneten Zonen nicht beeinträchtigen.

Zif. 20 Zone Wärmeverbund

1 Der Zone Wärmeverbund sind Gebiete zugeteilt, die sich aufgrund ihrer Lage für einen Anschluss an eine zentrale Wärmeversorgung eignen.

2 Innerhalb dieser Zone sind Neubauten und Bauten, in welchen die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt wird, an das Wärmeverbundnetz der Wärmeversorgung Binningen AG (WBA) anzuschliessen.

3 Der Gemeinderat kann die Anschlusspflicht auf Antrag der WBA aufheben, wenn:

a) nachgewiesen werden kann, dass eine Erschliessung mit Fernwärme für die WBA wirtschaftlich nicht tragbar ist

b) technische Anforderungen für eine Erschliessung mit Fernwärme seitens der WBA nicht gegeben sind.

4 Über Ausnahmeanträge von Eigentümerinnen und Eigentümer zur Anschlusspflicht entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der WBA.

Zif. 21 Zone mit Quartierplanpflicht

1 Die Zonen mit Quartierplanpflicht sind im Zonenplan bezeichnet. In diesen Zonen darf nur aufgrund eines Quartierplans im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren gebaut werden.

2 Die Nutzung und der Zweck der Zone mit Quartierplanpflicht richten sich nach § 25 Abs. 1 RBG.

3 Renovationen, Umnutzungen, Neuerstellungen von vorbestandenen Bauten sowie kleinere Anbauten sind von der Quartierplanpflicht ausgenommen, sofern deren Art und Mass kein Präjudiz für die noch ausstehende Quartierplanung bewirkt.

Zif. 22 Quartierplanpflicht, Quartierplanungen, Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan

1 Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan Abweichungen wie folgt bewilligen:

Verfahren	Geschossflächenziffer*	Gebäudelänge (m)	Fassadenhöhe (m)	Gebäudehöhe (m)
Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan mit einer Mindestparzellenfläche von 3'000 m²	+ 8%	+5	+ 3	+ 3

*Relativmass

2 Der Gemeinderat kann Quartierplanung im vereinfachten Verfahren mit folgenden maximalen Abweichungen von der vorgesehenen Nutzung gemäss Zonenplan erlassen:

Verfahren	Geschossflächenziffer*	Gebäudelänge (m)	Fassadenhöhe (m)	Gebäudehöhe (m)
Quartierplanung im vereinfachten Verfahren	+ 10%	+10	+ 3.5	+ 3.5

*Relativmass

3 Abweichungen von der im Zonenplan bestimmten Nutzung für eine Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan, einen Quartierplan im vereinfachten Verfahren oder für den Quartierplan im ordentlichen Verfahren können gewährt werden, wenn:

a) die geplante Überbauung gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile aufweist.
b) die geplante Überbauung bau- und siedlungsökologischen Anforderungen entspricht und besondere Massnahmen zum Energiesparen getroffen werden (siehe Anhang).
c) es sich um eine siedlungsgerechte, architektonisch und städtebaulich qualitätsvolle Überbauung handelt, die sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedert.
d) grössere zusammenhängende Grünflächen und viele Bäume vorgesehen sind.

e) abseits des Verkehrs gelegene Spielflächen und andere Freizeitanlagen erstellt werden.
f) die Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr und die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge, einschliesslich Garagen, zweckmässig angelegt werden.

4 Die Anforderungen gemäss Abs. 3 müssen nicht kumulativ erfüllt werden. Der Gemeinderat entscheidet pro Projekt über deren Gewichtung.

5 Der Gemeinderat kann die Gewährung von Abweichungen für Quartierpläne im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren von der Durchführung eines Konkurrenzverfahrens abhängig machen. Die Gemeinde ist am Auswahlverfahren zu beteiligen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten beteiligen.

6 Renovationen, Umnutzungen, Neuerstellungen von vorbestandenen Bauten sowie kleinere Anbauten sind von der Quartierplanpflicht ausgenommen sofern die Art und das Mass kein Präjudiz auf die noch ausstehende Quartierplanung bewirkt.

Zweiter Teil: Allgemeine Bauvorschriften

Zif. 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1 Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Staffelung der Bauten, Bauhöhe, Bauform, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

2 Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglich zu berücksichtigen und ist naturnah vorzunehmen.

Zif. 24 Massgebende Parzellenfläche

1 Für die Berechnung der baulichen Nutzung ist die im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung vorhandene Parzellenfläche massgebend.

2 Liegen Parzellenteile nicht in der Bauzone, so dürfen diese Teile nicht in die Berechnung der baulichen Nutzung miteinbezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Parzellenteile innerhalb der Uferschutzzone und für die Realisierung kommunaler Strassen und öffentlicher Anlagen gemäss Absatz 3.

3 Der Gemeinderat gestattet den Einbezug von abgetretenem Land für kommunale Strassen und öffentliche Anlagen bei der Nutzungsberechnung, sofern dieser Landanteil kostenlos abgetreten wird.

Zif. 25 Geschossflächenziffer

1 Die Geschossflächenziffer ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur massgebenden Parzellenfläche (siehe auch Anhang).

2 Zu den Geschossflächen werden gerechnet: Hauptnutzflächen, Nebennutzflächen, Verkehrsflächen, Funktionsflächen und Konstruktionsflächen in Voll-, Dach-, Unter- und Attikageschossen der Haupt-, Neben- und Kleinbauten.

3 Nicht angerechnet werden:

a) Flächen deren lichte Höhe unter 1,5 m liegt.
b) Geschossflächen von Geschossen, welche ganz unter der Fassadenlinie liegen.
c) in der Wohnzone W2a: pro Wohneinheit ganz oder teilweise anrechenbare Geschossflächen einer Garage. Dabei wird von einer Garagennormgrösse von max. 22 m² ausgegangen.
d) in der Wohnzone W2a ist mindestens 25 m², jedoch höchstens 5% der massgebenden Parzellenfläche für unbewohnte Neben- und Kleinbauten frei realisierbar.

4 Ragt ein Geschoss über die Fassadenlinie hinaus, werden die Geschossflächen entsprechend dem über der Fassadenlinie herausragenden Geschossanteil angerechnet. Der Geschossanteil ist das Verhältnis zwischen der über der Fassadenlinie liegenden Aussenfläche zur gesamten Aussenfläche des entsprechenden Geschosses (siehe auch Zif. 31).

Bonus für Energieeffizienz

5 Die Geschossflächenziffer kann für Bauten, welche mindestens den zertifizierten Minergie P-Standard oder vergleichbare Standards erreichen, um 10 % (Relativmass) erhöht werden. Die Einhaltung der Energiestandards ist mit den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.

Zif. 26 Nebenräume

In Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen sind Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen vorzusehen, welche ohne Treppe zugänglich sind.

Zif. 27 Grünflächenziffer

1 Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur massgebenden Parzellenfläche.

2 Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Lagerfläche dienen.

3 Als Grünflächen können Freizeitanlagen, mit Humus überdeckte Tiefgaragendächer

und dergleichen angerechnet werden, wenn diese Flächen den Zweck der Begrünung erfüllen und entsprechend wirken. Unversiegelte Wege, Rasengittersteine, Steingärten, Schwimmteiche, Spielflächen und begrünte Flachdächer werden mit 50% der Fläche angerechnet.

4 Die Nutzungsberechnung der anrechenbaren Grünfläche ist in den Baugesuchsunterlagen nachvollziehbar auszuweisen.

Zif. 28 Haupt- und Nebenbauten

1 Hauptbauten sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

2 Nebenbauten sind Gebäude, die in ihrer Dimension die nachfolgenden Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten. z.B. Carports, Velo- und Containerunterstände, Garten- und Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze, Schwimmhallen, Waschküchen, Estrich- und Kellerräume, Abstellräume, Schutzräume und Kehrichträume.

3 Für Nebenbauten gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3,5 m. Die Messweise richtet sich nach Zif. 33. In steilen Hanglagen kann der Gemeinderat Ausnahmen beantragen.

Zif. 29 Geschossdefinitionen

1 Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse. Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

2 Untergeschosse sind Geschosse, deren Aussenfläche über der Fassadenlinie höchstens 1/3 ihrer Gesamtaussenfläche betragen. Weitere Untergeschosse dürfen nicht sichtbar sein, ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Einstellhallen sowie Hauseingänge bis zu einer maximalen Breite von insgesamt 7 m.

3 Dachgeschosse und Attikageschosse sind Geschosse, deren anrechenbare Geschossfläche maximal 60% der anrechenbaren Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses beträgt. Über der zulässigen Anzahl Vollgeschosse sind nur ein Dachgeschoss oder nur ein Attikageschoss zulässig.

4 Attikageschosse können nur anstelle eines Dachgeschosses realisiert werden. Das Attikageschoss schliesst in jedem Fall mit einem Flachdach ab. Weitere Geschosse und Nutzungen über dem Attikageschoss sind nicht zulässig.

Zif. 30 Spezialbestimmungen Attikageschoss

1 Dachvorsprünge am Attikageschoss dürfen die Fassaden des Attikageschosses mit einer Fläche von maximal 10% des darunter liegenden Vollgeschosses überragen.

2 Für die Bemessung der Grenzabstände bei Bauten mit einem Attikageschoss sind die in Erscheinung tretenden Fassadenhöhen massgebend.

Zif. 31 Fassadenlinie

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und gewachsenem resp. tiefer gelegtem Terrain. Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem gewachsenen resp. tiefer gelegten Terrain: Unbedeutende vorspringende und rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt (siehe Anhang).

Zif. 32 Gebäudelänge

1 Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst (siehe Anhang).

2 Neben- und Kleinbauten werden nicht zur Gebäudelänge gerechnet.

3 Die Gebäudelänge wird für jedes Gebäude separat bestimmt. Zusammengebaute Gebäude gelten als ein Gebäude sofern sie nicht mehr als 8 m gegeneinander versetzt sind.

Geschlossene Bauweise

4 Entlang von Strassen mit erhöhten Lärmemissionen ist innerhalb der ersten Bautiefe die geschlossene Bauweise anzustreben. Wird dabei die maximal zulässige Gebäudelänge überschritten, kann der Gemeinderat die nötige Ausnahme bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

Zif. 33 Gebäudeprofil / Dachformen

1 Die Fassadenhöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen resp. tiefer gelegten Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der rohen Dachkonstruktion (Rohmass, siehe Anhang).

2 Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen resp. tiefer gelegten Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion (Rohmass). Bei Flachdachbauten gilt die Fassadenhöhe als Gebäudehöhe (siehe Anhang).

3 Das Gebäudeprofil wird im Dachgeschoss durch den «wandelnden First» beschränkt. Der First muss mindestens 1.0 m hinter der Fassade liegen. Der «wandelnde First» definiert das Gebäudeprofil in direkten Linien von den Oberkanten zweier sich ge-

genüberliegenden Fassaden bis zum Punkt der maximal möglichen Gebäudehöhe. Dabei kann der Punkt auf Niveau Gebäudehöhe frei gewählt werden (wandelnd), solange der vorgeschriebene Abstand zur Fassadenflucht eingehalten wird (siehe Anhang).

4 Mit Ausnahme der festgelegten Dachformen in der Spezialzone Familiengärten sind innerhalb des Gebäudeprofils alle Dachformen zugelassen.

Attikageschoss

5 In Abweichung zu Abs. 3 können Attikageschosse mit einer Seite der Fassade auf die Fassadenflucht gestellt werden. Die übrigen drei Fassaden des Attikageschosses müssen mindestens einen Abstand von 1,80 m zu den angrenzenden, darunterliegenden Fassaden einhalten. Gemessen wird in jedem Fall ab der Aussenkante der Fassade (siehe Anhang).

6 Soweit technisch nötig dürfen zum Gebäude gehörende technische Aufbauten wie Treppenhäuser, Liftaufbauten und Haustechnikanlagen das Gebäudeprofil durchbrechen.

Versetzte Geschosse

7 Bei versetzten Geschossen und bei zusammengebauten Gebäuden sind die Masse des Gebäudeprofils für jedes Niveau resp. für jedes Gebäude einzuhalten.

8 Bei Flachdachbauten darf die massive Brüstung die zulässige Fassadenhöhe um höchstens 1.0 m überschreiten.

Zif. 34 Terrassenbauten

1 Terrassenbauten sind möglichst gut der Hangneigung anzupassen.

2 Mit Ausnahme der Untergeschosse sind übereinander liegende Geschosse (inkl. Dach- oder Attikageschosse) mindestens 3 m zurückzuversetzen.

3 Die Geschosse dürfen von der Seite betrachtet an jeder Stelle nicht mit mehr als zwei Geschossen über das gewachsene oder tiefer gelegte Terrain herausragen. Die Beschränkung der maximalen Vollgeschosszahl und die Gebäudelänge gemäss Zif. 3 gelten für Terrassenbauten nicht (siehe Anhang).

Zif. 35 Dachaufbauten und Dachflächenfenster

1 Als Dachaufbauten gelten: Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Antennenanlagen. Dachaufbauten dürfen das festgelegte Gebäudeprofil durchbrechen.

2 Sonnenenergieanlagen zählen nicht zu den Dachaufbauten. Die Sonnenenergieanlagen sind in Form und Ausdehnung in die Dachlandschaft zu integrieren. Es gilt die, vom Gemeinderat erlassene, Verordnung über «Sonnenenergieanlagen» der Gemeinde Binningen.

3 Dachaufbauten müssen ästhetisch befriedigen und mit den darunter liegenden Fassaden harmonieren.

4 Der Abstand von Dachaufbauten zu den Fassadenenden muss mindestens einen Viertel der Fassadenlänge betragen. Bei unterteilten Dachaufbauten können die seitlichen Abstände je um die Hälfte der Zwischenabstände reduziert werden. Die seitlichen Abstände dürfen in diesem Falle 3,5 m nicht unterschreiten. Der minimale Abstand von Gräten und Kehlen beträgt 1,5 m.

5 Dachaufbauten sind nur bei Dachneigungen von mehr als 35° gestattet. Dachaufbauten sind nur auf zwei einander gegenüberliegenden Dachflächen zulässig.

6 Die Fronthöhe der Dachaufbauten darf maximal 1,60 m betragen. Der Übergang der Dachhaut des Dachaufbaues in das Dach des Gebäudes muss in der Dachflucht gemessen mindestens 1,0 m tiefer als der First des Hauptdaches liegen. Die Front der Dachaufbauten muss um mindestens 0,5 m hinter die Fassadenflucht zurückgesetzt werden. Dachaufbauten müssen von der Traufe rückversetzt sein und die Dachhaut muss zwischen Dachaufbau und Traufe durchgeführt werden.

7 Dachflächenfenster unterliegen nicht den Bestimmungen der Dachaufbauten. Dachflächenfenster müssen ästhetisch befriedigen. Sie sind nur auf zwei gegenüberliegenden Dachflächen zulässig. Dachflächenfenster müssen von der Traufe rückversetzt sein und die Dachhaut muss zwischen Dachflächenfenster und Traufe durchgeführt werden.

Zif. 36 Dachgestaltung für Flachdächer

Dächer mit einer Neigung von maximal 5° werden als Flachdach bezeichnet. Flachdächer auf Hauptbauten sind vollständig zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden. Davon ausgenommen sind Vordächer sowie die Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

Zif. 37 Antennenanlagen

1 Als Antennenanlagen gelten Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse.

2 Nicht zugelassen sind Antennenanlagen in folgenden Zonen:

a) in der Zone zur Erhaltung der Aussicht
b) in der Ortsbildschutzzone
c) in der Ortsbildschonzone
d) in der Uferschutzzone
e) in der Naturschutzzone

Der Gemeinderat kann Ausnahmen beantragen, wenn für die Bevölkerung durch das Erstellen einer Antennenanlage in den genannten Schutzzonen eine bessere Lösung resultiert.

3 Antennenanlagen sind in das Landschafts-, Ort- und Strassenbild einzupassen.

Koordinationspflicht der Anbieter

4 Die Antennenanlagen sind unter den verschiedenen Anbietern zu koordinieren. Mit dem Baugesuch ist der Bewilligungsbehörde ein Zusammenarbeitskonzept zu unterbreiten, welches die Koordination nachweist und Aussagen zur Auswirkungen auf die Immissionen macht.

5 Antennenanlagen, welche für den Netzzusammenhang nicht mehr benötigt werden, sind innert nützlicher Frist durch den Betreiber zu entfernen.

Zif. 38 Bauparzellen in verschiedenen Zonen

Verläuft eine Zonengrenze durch eine Bauparzelle, so ist die Nutzung für beide Parzellenteile gesondert zu ermitteln. Der Gemeinderat kann für Überbauungen, die dem Charakter beider Zonen angemessen Rechnung tragen, die Zusammenfassung der Nutzung in einem Baukörper gestatten.

Zif. 39 Spiel- und Freizeitflächen in W- und WG-Zonen

1 Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Drei- und Mehrzimmerwohnungen sind zweckmässige Spiel- und Freizeitflächen zu schaffen und zu unterhalten.

2 Die vorgeschriebene Grundfläche beträgt 15% der Geschossfläche gemäss Zif. 25, im Minimum aber 100 m^2.

3 Gedeckte offene Hallen ohne Verkehrsfunktionen können flächenmässig angerechnet werden.

4 Die Spiel- und Freizeitflächen können für mehrere Liegenschaften und / oder Grundstücke gemeinsam geplant und ausgebaut werden. Die Benützungsmöglichkeit der Flächen ist durch Dienstbarkeiten sicherzustellen.

5 Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung genügender Spiel- und Freizeitflächen nicht zu, so können sich die Bauherrschaften im vorgeschriebenen Umfang ausnahmsweise an einer gemeinschaftlichen Anlage beteiligen. Diese Anlage muss zentral gelegen, in Sicht- und Rufweite der Wohnungen liegen und gefahrlos erreichbar sein.

6 Beim Anlegen und Nutzen der Spiel- und Freizeitflächen ist auf die Erdgeschosswohnungen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Zif. 40 Terrainveränderungen und Anpassungen

1 Terrainveränderungen sind mit Zurückhaltung auszuführen und dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen (siehe Anhang).

2 Terraingestaltungen dürfen gemessen ab dem gewachsenen Terrain in Hanglagen ab 15% Neigung das Vertikalmass von 1,5 m und in Lagen mit weniger als 15% Neigung ein solches von 1,0 m nicht überschreiten.

3 Stützmauern und mauerartige Böschungen dürfen mit Ausnahme von Garagenzufahrten und Hauseingängen innerhalb der Geländenorm nicht höher als 2,0 m sein. Als mauerartige Böschung gilt eine Geländegestaltung mit einer Neigung von mehr als 60°.

4 Horizontal gestaffelte Stützmauern und mauerartige Böschungen müssen mindestens um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt werden.

5 Bei Terrassenhäusern dürfen Stützmauern bei der seitlichen Terraingestaltung eine Höhe von höchstens 3 m aufweisen.

6 Bei Vorliegen besonderer Umstände, in steilen Hanglagen, bei bestehenden Aufschüttungen, in Geländewannen und aus kanalisationstechnischen Gründen kann der Gemeinderat bei der zuständigen Stelle Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen beantragen, wenn die Umgebungsgestaltung architektonisch gut umgesetzt und gut in die Landschaft eingepasst ist.

Zif. 41 Pflichtparkplätze, Ersatzabgabe

1 Ist die Schaffung des erforderlichen Parkraums auf privatem Areal nicht möglich, ist eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten.

2 Die Gemeinde erstellt gemäss § 107 Abs. 2 RBG ein Ersatzabgabereglement.

Dritter Teil: Ausnahmen von den allgemeinen Bauvorschriften und Bauen ausserhalb der Bauzone

Zif. 42 Ausnahmen

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann der Gemeinderat in Ergänzung zu § 7 RBV Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Baubewilligungsbehörde wie folgt beantragen:

a) bei der Nutzungsart für den Eigenbedarf der ansässigen Betriebe
b) bei den Nutzungsmassen wie Gebäudelänge, Fassadenlänge und Gebäudehöhe
c) wenn durch Rücksicht auf den Aussichtsschutz die bauliche Nutzung gegenüber der zulässigen Nutzung eingeschränkt wird

d) bei der Höhe von Stützmauern, bei der Höhe von Auffüllungen und bei der Böschungsneigung
e) für Massnahmen, welche dem Umweltschutz dienen
f) bei der Einpassung von Bauten und deren Umgebung ins bestehende Terrain
g) bei der Situierung von Attikageschossen gemäss Zif. 33 Abs. 5
h) bei der Sichtbarkeit der Vollgeschosse von Terrassenbauten gemäss Zif. 34 Abs. 3

Zif. 43 Bestandesgarantie

Bestehende, mit Inkrafttreten dieses Reglements anrechenbar gewordene Geschossflächen dürfen genutzt oder benutzbar gemacht werden, auch wenn infolge dieser Änderung die massgebliche Geschossflächenziffer überschritten ist.

Vierter Teil: Baupolizei- und Baubewilligungswesen

Zif. 44 Baugesuchsverfahren

1 Für die Beurteilung der Baugesuche gemäss § 87 Abs. 4 lit. a RBV sind folgende Unterlagen notwendig:

a) Koten in Metern über Meer (m ü. M.). Als Grundlage hierfür gilt das Fixpunktnivellement der Gemeinde Binningen.
b) Umgebungsplan im Massstab 1 : 200, in dem die Terraingestaltung des gesamten Grundstückes verbindlich festgelegt ist.

2 In der Nutzungsberechnung (gemäss § 87 Abs. 2 lit. c RBV) ist der Anteil des Untergeschosses an der Gesamtgeschossfläche separat auszuweisen.

3 Zur Beurteilung der Baugesuche, der Reklamegesuche sowie der Gesuche für Unterhalts- und Renovationsarbeiten und bei entsprechenden Vorabklärungen kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

4 Der Gemeinderat kann für Vorabklärungen ein einfaches kubisches Modell im Massstab 1 : 200 verlangen.

Zif. 45 Gebühren

1 Die Gemeinde Binningen erstellt für Bauten nach § 92 RBV eine Gebührenverordnung.

2 Die Gemeinde kann für Teilzonen- und Sondernutzungsplanungen unter Beachtung der Interessen der Planungsparteien Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühr legt der Gemeinderat in einer Gebührenordnung fest.

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zif. 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Vorliegen der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

Zif. 47 Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Erlasse

Mit Inkrafttreten der Zonenvorschriften werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

a) Zonenplan Siedlung 11/ZP/1/0 RRB vom 26.3.1974
b) Zonenvorschriften
c) Die kantonalen Zonenreglements-Normalien Siedlung
d) Ergänzungsbestimmungen
e) Teilzonenplan Landschaft 2 ohne das Teilgebiet St. Margarethenhof und das Teilgebiet Auf dem Bruderholz (Radio Basel)
f) Teilzonenpläne 4, 7, 8, 10, 11
g) Teilzonenplan 5 teilweise
h) Quartierplan 1a Quartierplanpflichtgebiet (teilweise)
i) Quartierplan 10
k) Sämtliche mit diesem Reglement und dem Zonenplan in Widerspruch stehenden Dokumente.

Öffentliche Mitwirkung:	5. November 2007 bis 31. Dezember 2007
Beschluss des Gemeinderates:	23. September 2008
Beschluss des Einwohnerrates:	31. Mai 2010
Frist für das fakultative Referendum:	1. Juli 2010
Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr.:	
Planauflage:	

Binningen, …….

Einwohnerrat Binningen
Der Präsident / die Präsidentin:
Der Verwalter / die Verwalterin:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. vom

Pulikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber

Anhang

Erläuternde Skizzen

(es gilt der Reglementstext)

Geschossflächenziffer (Zif. 25): Grundriss und Schnitt

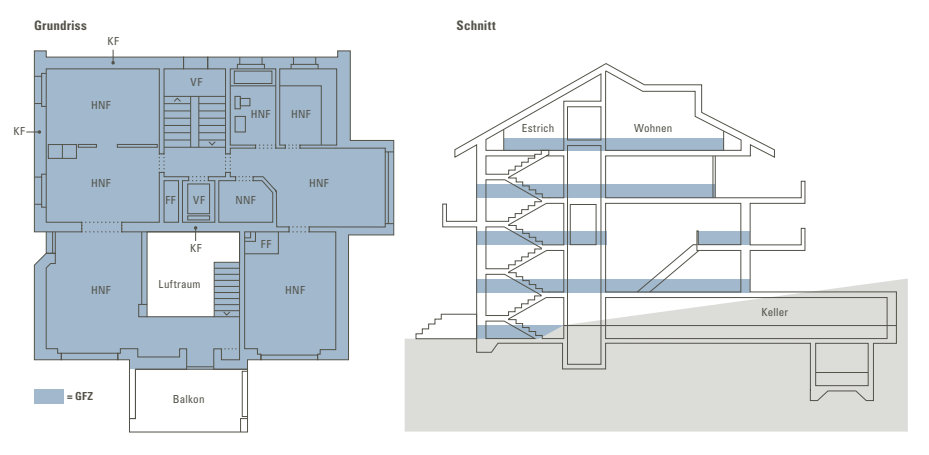

Flächendefinitionen (Zif. 25 Abs. 2)

Gemäss Zif. 25 Abs. 2 werden in diesem Reglement für die Geschossfläche in Anlehnung an die Schweizer Norm SN 504 421 folgende Definitionen festgelegt:

Nutzfläche
Die Nutzfläche NF ist der Teil der Geschossfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im weiteren Sinne dient. Die Nutzfläche gliedert sich in:

a) Hauptnutzfläche
b) Nebennutzfläche

Hauptnutzfläche
Die Hauptnutzfläche HNF ist der Teil der Nutzfläche NF, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dient.

Nebennutzfläche
Die Nebennutzfläche NNF ist der Teil der Nutzfläche NF, welcher die Hauptnutzfläche HNF zur Nutzfläche ergänzt. Sie ist je nach Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes zu definieren. Zu den Nebennutzflächen gehören z.B. im Wohnungsbau:

a) Carports
b) Velo- und Containerunterstände
c) Garten- und Gerätehäuschen
d) überdachte Sitzplätze
e) Schwimmhallen
f) Waschküchen
g) Estrich- und Kellerräume, Abstellräume
h) Schutzräume
i) Kehrichträume.

Verkehrsfläche
Die Verkehrsfläche VF ist jener Teil der Geschossfläche GF, welcher ausschliesslich deren Erschliessung dient. Zur Verkehrsfläche gehören z. B. im Wohnungsbau die Flächen von ausserhalb der Wohnung liegenden Korridoren, Eingangshallen, Treppen, Rampen und Aufzugsschächten.

Funktionsfläche
Die Funktionsfläche FF ist jener Teil der Geschossfläche GF, der für haustechnische Anlagen zur Verfügung steht. Zur Funktionsfläche FF gehören Flächen wie

a) Räume für Haustechnikanlagen
b) Motorenräume von Aufzugs- und Förderanlagen
c) Ver- und Entsorgungsschächte, Installationsgeschosse sowie Ver- und Entsorgungskanäle und Tankräume.

Konstruktionsfläche
Die Konstruktionsfläche KF ist die Grundrissfläche der innerhalb der Geschossfläche GF liegenden umschliessenden und innenliegenden Konstruktionsbauteile wie Aussen- und Innenwände, Stützen und Brüstungen.
Einzuschliessen sind die lichten Querschnitte von Schächten und Kaminen sowie Tür- und Fensternischen, sofern sie nicht der Geschossfläche GF zugeordnet sind.
Bauteile wie versetzbare Trennwände und Schrankwände sind keine umschliessenden oder innenliegenden Konstruktionsbauteile im Sinne dieses Reglementes.
Die Konstruktionsfläche KF gliedert sich in:

a) Konstruktionsfläche tragend und
b) Konstruktionsfläche nichttragend.

Geschossfläche
Die Geschossfläche GF ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen.

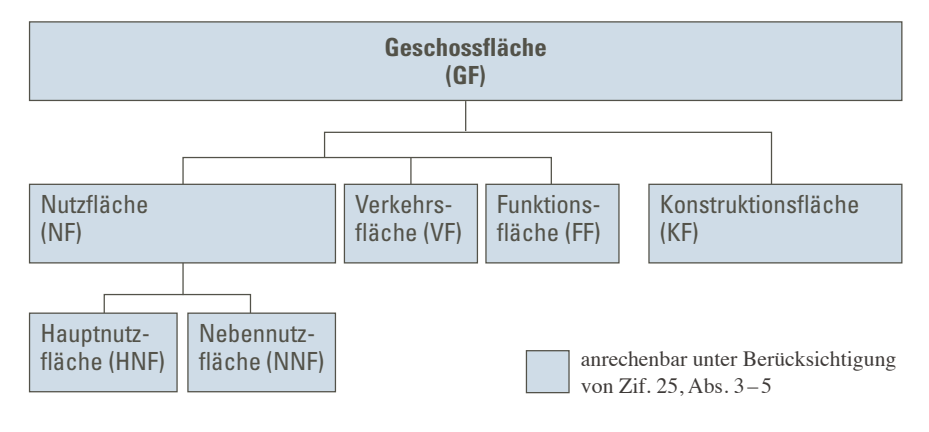

Messweise lichte Höhe (Zif. 25)

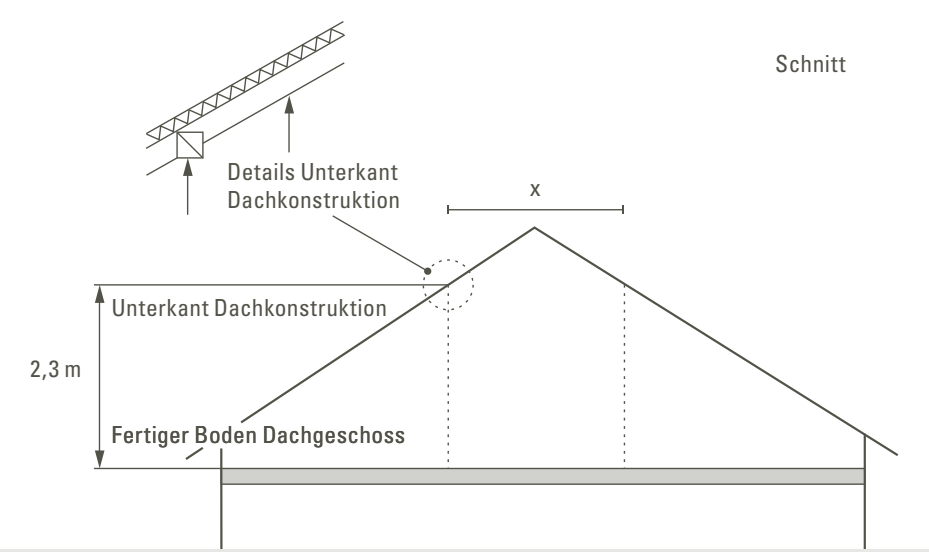

Gebäudelänge (Zif. 32)

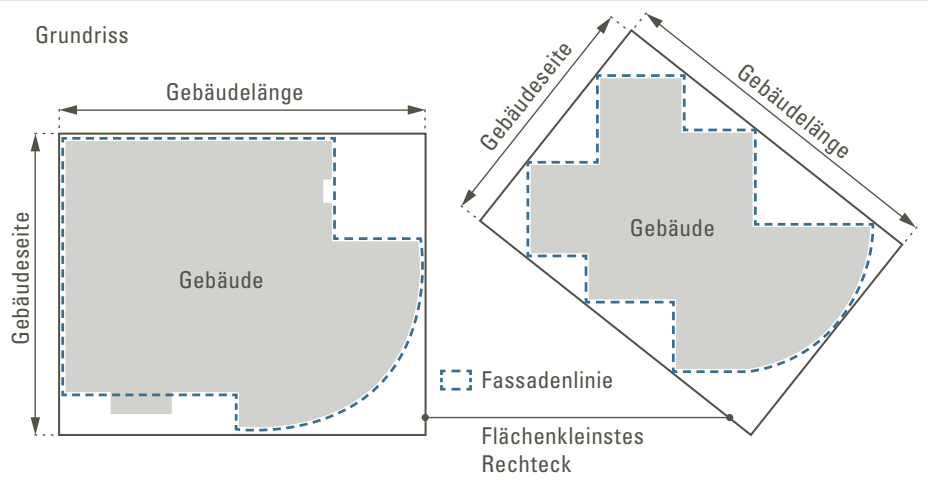

Als Gebäudelänge gilt die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Fassadenlinie (Zif. 31)

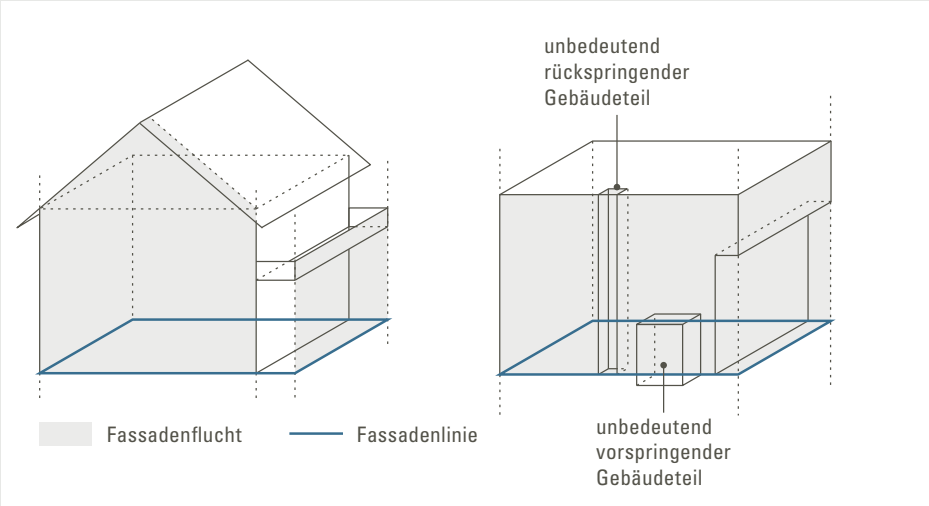

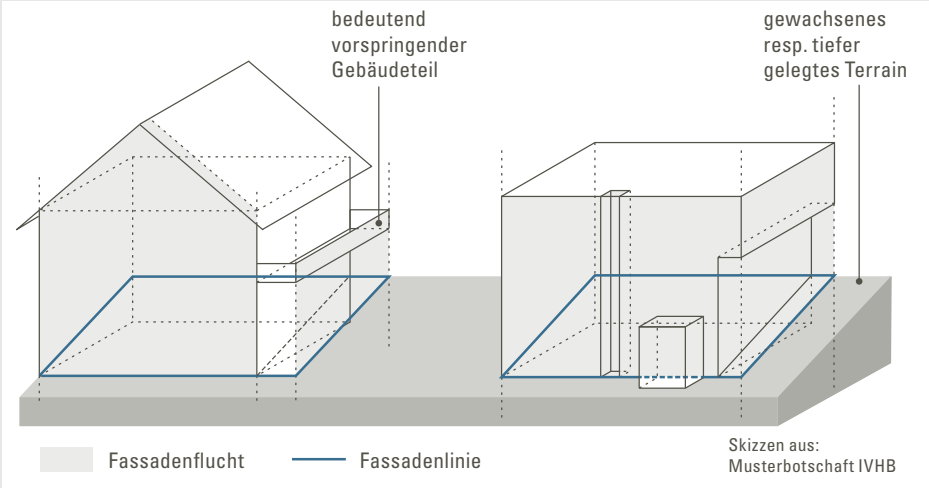

Beispiele von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen:
Innenliegende Balkone, Arkaden, zurückversetze Eingänge

Beispiele von unbedeutend vorspringenden Gebäudeteilen:
Erker, Vordächer, Aussentreppen, Balkone

Interpretation zu unbedeutend rückspringender Gebäudeteil / unbedeutend vorspringender Gebäudeteil

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt. Rückspringende Gebäudeteile sind beispielsweise innenliegende Balkone, Arkaden, zurückversetzte Eingänge. Rückspringende Gebäudeteile gelten als unbedeutend, wenn sie maximal bis 1 m (a) gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt sind und 10% (Anteil b von FA) der Breite bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten. Unbedeutend vorspringende Gebäudeteile werden analog beurteilt.

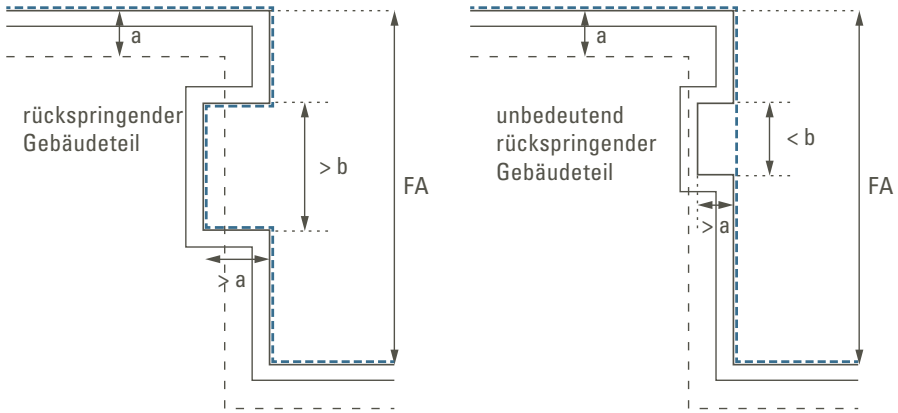

a zulässiges Mass für die Tiefe von unbedeuten rückspringenden Gebäudeteilen
b zulässiges Mass für die Breite von unbedeuten rückspringenden Gebäudeteilen
FA zugehöriger Fassadenabschnitt
Fassade
Fassadenlinie

Grundriss

Schema Gebäudeprofil (wandelnder First) und Messweise (Zif. 33)

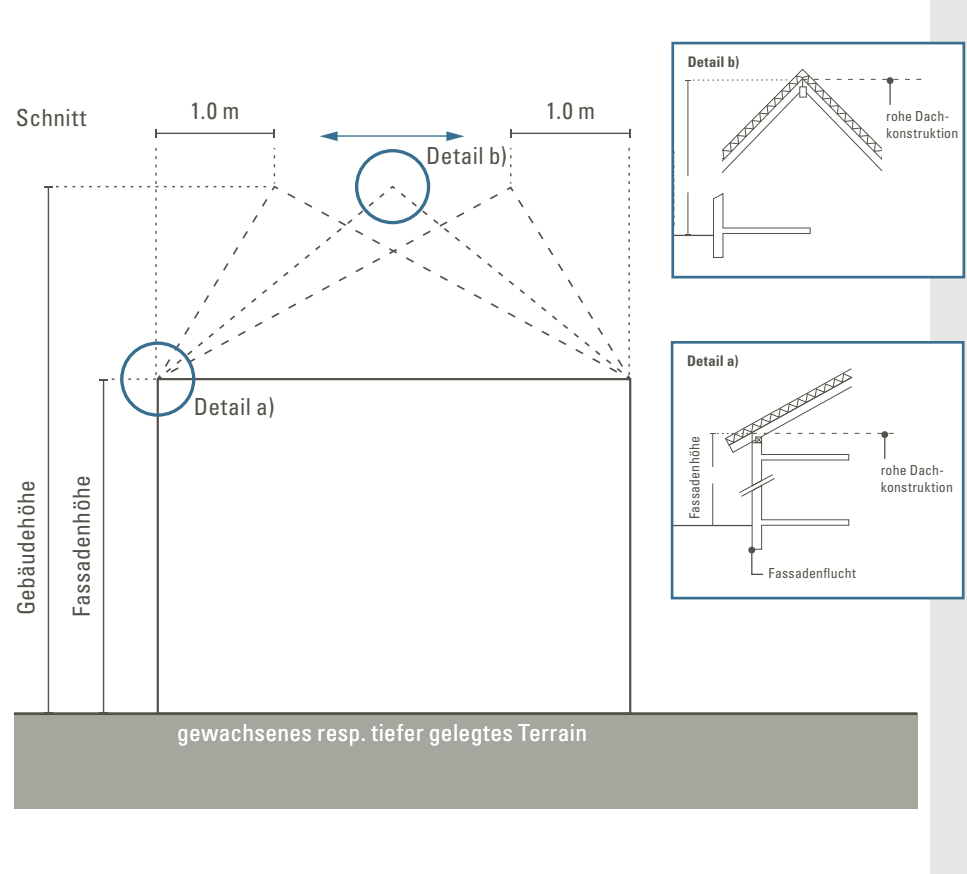

Attikageschossregelung (Zif. 33)

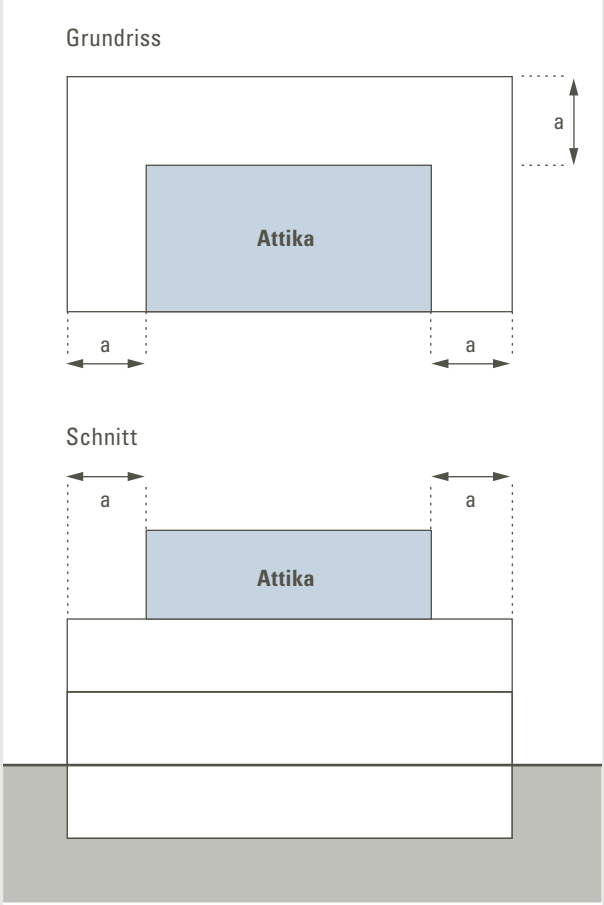

a = min. 1,8 m

Terrassenbauten (Zif. 34)

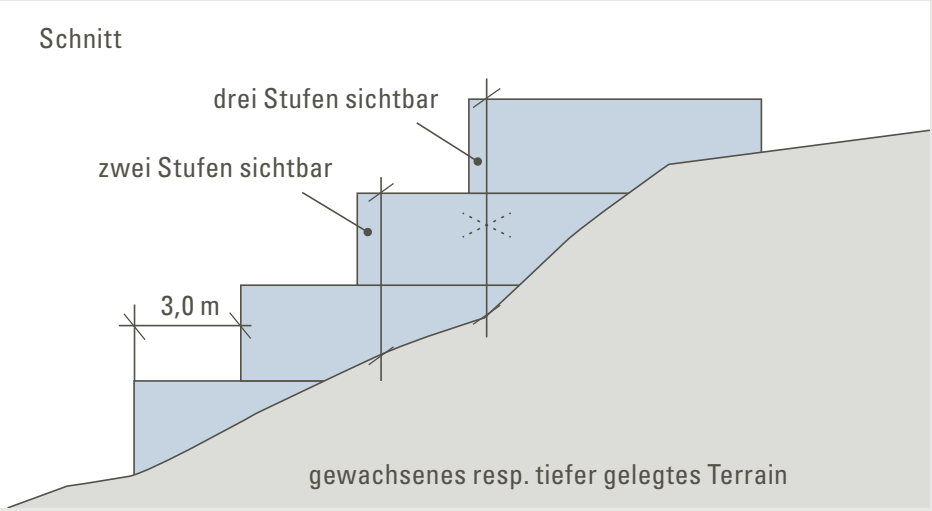

Terrainveränderungen und Anpassungen (Zif. 40)

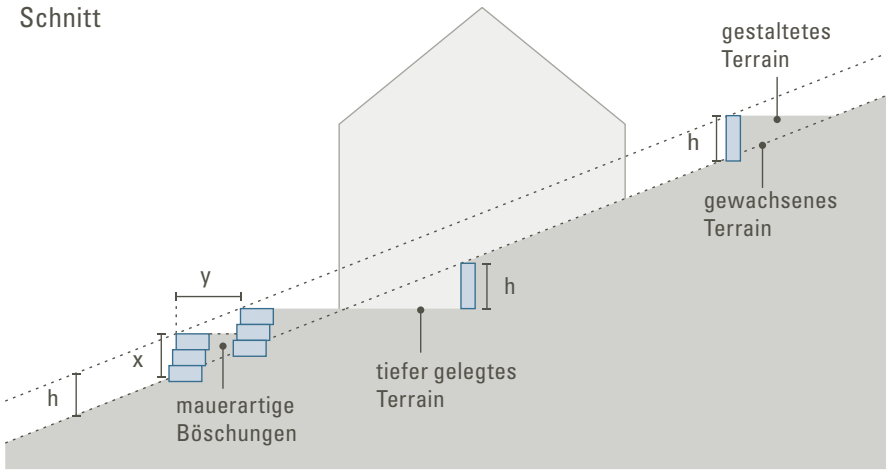

maximale Höhe h: in Hanglagen ab 15% Neigung 1,5 m
in den Ebenen bis 15% Neigung 1,0 m

x ≤ y: Horizontal gestaffelte Stützmauern und mauerartige Böschungen müssen mindestens um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt werden.

Ergänzende Erläuterungen zum bauökologischen Standard (Zif. 22)

Bauökologische Anforderungen sind insbesondere: Energieeffizienz, Verwendung erneuerbarer Energien, Kompaktbauweise, einfache Gebäudestruktur, zugängliche und trennbare Haustechnik, Verwendung schadstoffarmer, ressourceneffizienter Materialien.

Planungsprinzipien

1. Massnahmen zur Energieeffizienz

– Vorgaben zum Energieverbrauch
– sehr gute Wärmedämmung
– energieeffiziente Heizung / Lüftung
– energieeffiziente Beleuchtung

2. Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des verbleibenden Energiebedarfes (Restbedarf in Ergänzung zu Punkt 1)

– Sonnenenergie
– Wärme
– Energieholz
– weitere

entspricht den Anforderungen Minergie- / Minergie-P-Standard

3. Kompaktbauweise

Kompakte Bauweise bewirkt die Schonung der Ressource Boden, senkt die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie den Material- und Energiebedarf

4. Einfache Gebäudestruktur

Die einfache Bauweise (Baukuben ohne Nischen, Abwickelungen usw.) senkt die Bau- und Sanierungskosten, erhöht die Flexibilität für vielfältige Nutzungen und senkt den Material- und Energiebedarf

5. Zugänglichkeit und Trennbarkeit der Haustechnik

Zugängliche und pro Wohneinheit getrennte Haustechnik senkt die Unterhalts- und Sanierungskosten sowie den Material- und Energieaufwand

6. Schadstoffarme, ressourcenschonende Materialien

Der Einsatz von schadstoffarmen, ressourcenschonenden Materialien bewirkt ein gesundes Innenraumklima und eine Wertsteigerung des Gebäudes, verringert die Sanierungskosten und die Umweltbelastung

entspricht den Anforderungen eco-bau-Standard

Naturschutzzonen (Zif. 17)

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen und Zuständigkeit

Naturschutzzone Herzogenmatt (Nr. 1)

Bedeutung: kantonal, national (Objekt Inventar der Amphibienlaichplätze von nationaler Bedeutung, AINB)

Kurzbeschreibung: Weiherreservat bestehend seit 1978.

Lebensraumtypen: Stehende Gewässer, Fliessgewässer (Weiherbächli, Dorenbach), Magerrasen, Ruderalflächen, Wald, Gebüsch und Schlagfluren.
Vorkommen von 11 Amphibienarten. Darunter die stark bedrohten Arten Kammmolch, Laubfrosch und Geburtshelferkröte.
Zahlreiche Säugetier-, Vogel- und Insektenarten in diesen verschiedenen Lebensräumen.

Schutzziele: Erhalten der Vielfalt der verschiedenen Lebensraumtypen.
Erhalten der Populationen bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Verhindern der Verlandung der stehenden Gewässer durch regelmässiges Zurückschneiden der Ufervegetation und Ausräumung der Schlammablagerungen. Periodische Auslichtung von dichtem Gebüsch und Jungwaldbeständen. Regelmässige Mahd der Magerrasen (2-mal jährlich). Regelmässiges Zurückschneiden der Vegetation auf den Ruderalflächen alle 2 bis 3 Jahre.

Zuständigkeit: Stiftung Herzogenmatt mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Binningen

Naturschutzzone Holzmatt (Nr. 2)

Bedeutung: Lokal (als Potenzial)

Kurzbeschreibung: Auf der Fläche befinden sich aktuell Familiengärten.
Nach der Aufgabe der Familiengärten ist eine Überführung der Fläche in eine Naturschutzzone geplant. Dabei sind die folgenden Lebensraumtypen vorzusehen: frei fliessender Bachlauf, vegetationsfreie Kiesbänke, Ufervegetation, temporäre stehende Gewässer, Gebüschgruppen, Quellbäche.

Schutzziele: Das Naturschutzgebiet bezweckt ein Nebeneinander aus freifliessendem Bachlauf, vegetationsfreien Kiesbänken, Ufervegetation, temporären stehendern Gewässern, Gebüschgruppen, Quellbächen. Der Dorenbach wird in diesem Bereich ökologisch aufgewertet und kann teilweise die natürlichen Funktionen der Fliessgewässer wieder erfüllen: z. B. Dynamik des Entstehens und Verschwindens von Lebensräumen, Verzögerung des Abflusses, Anbindung von seitlichen Quellbächen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Umwandlung in einen naturnahen Überschwemmungsbereich für den Dorenbach. Regelmässige Mahd der Hochstauden in der Ufervegetation, periodisches Zurückschneiden der Sträucher und Mahd der Säume.

Zuständigkeit: Einwohnergemeinde Binningen

Gesetzliche Bestimmungen über die Stimmabgabe

1. Persönliche Stimmabgabe

Der oder die Stimmberechtigte gibt seinen/ihren Stimmrechtsausweis (Einlagekarte) dem Wahlbüro ab, lässt die Stimm-/Wahlzettelzettel durch das Wahlbüro abstempeln und wirft sie in die Urne ein.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Stimmrechtsausweis auf der Vorderseite im vorgesehenen Feld persönlich unterschreiben.
- Adressfeld auf dem Stimmrechtsausweis entfernen.
- Legen Sie den ausgefüllten Stimm-/Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis in den Briefumschlag. Wird der Stimm-/Wahlzettel nicht in ein verschlossenes Couvert gelegt, so führt dies nicht zur Ungültigkeit der brieflich abgegebenen Stimme.
- Stimm-/Wahlzettel nicht auseinanderreissen: Um den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie, die perforierten Stimm- und Wahlzettelzettel nicht auseinanderzureissen.
- **Zustellung, Fristen:** Werfen Sie das geschlossene Couvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder geben Sie es unfrankiert bei der Schweizerischen Poststelle 4 – 5 Werktage vor dem Abstimmungs- und Wahldatum auf, damit rechtzeitiges Eintreffen im Wahlbüro gewährleistet ist. Das Stimmrecht-Couvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis Samstag, 17 Uhr, vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.
- **Stimmgeheimnis:** Für die Wahrung des Stimmgeheimnisses ist das Wahlbüropräsidium verantwortlich.

3. Allgemeine Hinweise

Wer Stimm-/Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Stimm-/Wahlzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches).
Das Abstimmungsmaterial wird den Stimmberechtigten bis 21. Januar 2011 zugestellt. Wer nicht in den Besitz des Abstimmungsmaterials gelangt ist, kann dieses bis Dienstag, den 8. Februar 2011, 16.00 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste) verlangen.

Wahllokal

Standort

Gemeindeverwaltung, Curt Goetz-Strasse 1

Öffnungszeiten

Samstag, 12. Februar 2011: 14.00 bis 16.00 Uhr
Sonntag, 13. Februar 2011: 09.00 bis 11.00 Uhr

Abstimmungsfrage

Auf ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie dem Zonenplan Siedlung und Landschaft mit dem Zonenreglement der Gemeinde Binningen zu?

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 13. Februar 2011 wie folgt zu stimmen:

– **JA, zum Zonenplan Siedlung und Landschaft mit dem Zonenreglement**